

Merkblatt zur Vereinsgründung

In das Vereinsregister des Amtsgerichts können nur Vereine eingetragen werden, deren Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Durch die Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit.

Die Eintragung setzt voraus:

1. Der Verein muss sich eine Satzung geben, welche mindestens enthalten muss:
 - a) den Namen des Vereins;
 - b) den Sitz des Vereins;
 - c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll;
 - d) den Zweck des Vereins;
 - e) die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder;
 - f) Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt;
 - g) die Zusammensetzung des Vorstandes, wobei die Vertretungsbefugnis klar und eindeutig geregelt sein muss (z.B. „Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsbefugt“ oder „Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam“);
 - h) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist;
 - i) die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - k) die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

Im Eintragungsverfahren überprüft das Gericht die Satzung nicht nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Insoweit können Sie sich an das zuständige Finanzamt Deggendorf bzw. Straubing wenden (z.B. wegen Fragen zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein).

2. Die Anmeldung zur Eintragung, welche durch sämtliche vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder vorzunehmen ist. Sie hat schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.
Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Abschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und mindestens 7 Unterschriften von Mitgliedern
 - b) Abschrift des Protokolls über die Gründungsversammlung bzw. die Versammlung über die Annahme der Satzung und über die Wahl des Vorstandes; das Protokoll muss die Unterschriften der Personen enthalten, welche die Versammlungsbeschlüsse beurkunden.

Wegen der Anmeldung ist es zweckmäßig, mit dem Notar eine Terminvereinbarung zu treffen.

Gerne kann die Satzung vor Beschlussfassung dem Registergericht zur Vorprüfung übersandt werden!